

4128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1991 betreffend ein Bundesgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten

Der Verfassungsgerichtshof hat die ASVG-Bestimmungen über das unterschiedliche Anfallsalter beim Pensionsanfall als verfassungswidrig aufgehoben. Gleichzeitig wurde dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 1. Dezember 1991 gesetzt, um eine verfassungskonforme Regelung zu beschließen. Anlässlich dieser Aufhebung hat der Verfassungsgerichtshof jedoch zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzgeber durch den Gleichheitsgrundsatz keineswegs gehalten ist, sogleich schematisch für Männer und Frauen das gleiche Pensionsalter festzusetzen. Eine sofortige schematische Gleichsetzung des gesetzlichen Pensionsalters für Männer und Frauen wäre dem Gesetzgeber sogar verwehrt, weil er damit dem Schutz des Vertrauens in eine im wesentlichen über Jahrzehnte geltende gesetzliche Differenzierung verletzen würde. Dem Vertrauensschutz komme aber gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zu. Weiters bemerkte der Verfassungsgerichtshof, daß der Gesetzgeber bei Schaffung einer alle verfassungsrechtlichen Aspekte berücksichtigenden einfachgesetzlichen Rechtslage den Abbau der Unsachlichkeit der bisherigen Regelung einerseits und den Vertrauensschutz andererseits gegeneinander abwägen muß.

Um im Hinblick auf diese notwendige Abwägung und die Verzahnung dieses Problems mit anderen Fragen der Pensionsreform eine nicht unter Zeitdruck zustandegekommene Neuregelung zu schaffen, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß bis 31. Dezember 1992 befristete Verfassungsbestimmungen vor, wodurch die unterschiedlichen Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Versicherten der gesetzlichen Sozialversicherung vorerst weiter ermöglicht werden sollen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1991 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1991 betreffend ein Bundesgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 11 19

Irene Crepaz
Berichterstatteerin

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende